

5. Seniorenschweizermeisterschaft

Art. 194 Grundsatz

¹ Die Seniorenschweizermeisterschaft wird in Form eines Turniers abgehalten.

² Die Bestimmungen für die Seniorenligen unter „Regionale Wettspiele“ gelten analog.

³ Die GS teilt dem Organisator frühzeitig mit, ob und in welcher Form SV Werbung am Turnier platziert.

Art. 195 Organisation des Turniers

¹ Nach Abschluss der regionalen Meisterschaften organisiert die MKI ein Seniorenschweizermeisterschaftsturnier.

² Die MKI legt die Austragungsmodalitäten, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

³ Die MKI delegiert die Austragung des Turniers an Organisatoren, die genügende Kapazitäten zur Verfügung stellen können und denen bezüglich beanstandungsloser Durchführung Vertrauen geschenkt werden kann.

⁴ Details betreffend Pflichten und Rechte der Organisatoren regelt die MKI.

Art. 196 Spielzeiten

Das Turnier beginnt in der Regel am Samstagmittag und endet am Sonntagnachmittag.

Art. 197 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Mannschaften mit Spielern aus dem gleichen Verein,
- b. Mannschaften mit Spielern aus dem gleichen Verein und zugezogenen Spielern,
- c. Mannschaften, die für die Senioren-SM frei zusammengestellt worden sind.

Art. 198 Lizenzen

¹ Spieler und Trainer, die am Finalturnier teilnehmen, können gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises beim Organisator eine Tageslizenz lösen, sofern sie keine gültige Lizenz vorweisen können.

² Alle Lizenzen sind vor Turnierbeginn dem Schiedsrichterchef zur Kontrolle abzugeben.

Art. 199 Anmeldung

¹ Der Anmeldetermin, die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular für das Senioren-Finalturnier werden im Internet veröffentlicht. Die angemeldeten Mannschaften sind verpflichtet, am Turnier teilzunehmen.

² Verantwortlich für die Anmeldung der Mannschaften sind die Vereine. Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular von SV.

Art. 200 Wettspielgericht

¹ Der Organisator richtet vor dem Turnierbeginn ein neutrales Wettspielgericht ein. Dieses hat aus dem Schiedsrichterchef und zwei weiteren Personen zu bestehen, welche verschiedenen RV angehören.

² Das Wettspielgericht entscheidet bei Protesten unverzüglich und endgültig. Rekurse sind nicht möglich.

Art. 201 Schiedsrichter und Schiedsrichterchef

¹ Bezüglich Schiedsrichter und Schiedsrichterchef gelten die entsprechenden Bestimmungen der Juniorenschweizermeisterschaften analog.

² Grundsätzlich werden alle Spiele nur mit einem Schiedsrichter gespielt.

2. Seniorenmeisterschaft

Art. 246 Organisation

Mehrere Regionen können gemeinsam eine Seniorenmeisterschaft organisieren, falls in einer Region zu wenig Seniorenmannschaften vorhanden sind.

Art. 247 Alterseinteilung

¹ Als Senioren gelten Spielerinnen und Spieler, die am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, das 32. Altersjahr vollendet haben (32. Geburtstag).

² Auf der Lizenz wird die entsprechende Spielberechtigung eingetragen.

Hinweis Das Antidopingreglement ist zu beachten (siehe www.antidoping.ch).
Dopingkontrollen können durchgeführt werden.